

STELLUNGNAHME

**zum Referentenentwurf des
Bundeswirtschaftsministeriums**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer
energierechtlicher Vorschriften**

Berlin, 17. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V. (B.KWK), ASUE, BHKW-Forum e.V., Bund der Energieverbraucher e.V. und das Netzwerk Flexerten nehmen angesichts der äußerst kurzen zur Verfügung stehenden Zeit für die Abgabe einer Stellungnahme hier zunächst nur Stellung zu den sehr wesentlichen energieeffizienz- und klimaschutzrelevanten Vorschlägen des Referentenentwurfs zum EEG 2021.

Wir haben zunächst anhand der Paragraphen die für die Verbände wichtigsten Punkte zusammengestellt. Folgende Änderungen und Aussagen halten wir im Sinne des Klimaschutzes für dringend erforderlich:

Zu Nummer 3

§1 Absatz 2

Die Verbände begrüßen die Zielfestlegung für erneuerbare Energien im Gesetz.

§ 1 Absatz 3

Änderung, Zusatz bitte einfügen:

Zur Zielerreichung muss bis 2050 zur Sicherstellung der Netzstabilität alle Residuallast im Stromnetz aus erneuerbar betriebenen KWK-Anlagen (Turbinen-, Motor- und Brennstoffzellen-Kraft-Wärme-Kopplung) bereitgestellt werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

§ 3 Absatz 3a

Die Verbände begrüßen die Einführung für den Weiterbetrieb von ausgeförderten EEG-Anlagen zum Erreichen der Klimaziele und den Erhalt von Volksvermögen ohne zusätzliche Investitionskosten.

Zu Buchstabe c

§ 3 Nummer 4a und 4b

Die Verbände begrüßen die Gleichstellung aller Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) im Gesetz.

Zu Buchstabe e

§ 3 Nummer 29a

Die Verbände begrüßen die Gleichstellung im EEG mit den Anforderungen für förderfähige KWK-Anlagen im KWKG.

Ergänzung:

Um den Verwaltungsaufwand für die hohe Anzahl von EEG-Bestandsanlagen überschaubar zu halten, sind vor Nachfragen durch die Netzbetreiber die Informationen die von der BAFA herausgegeben werden mit den im Marktstammdatenregister angegebenen Informationen abzugleichen.

Zu Buchstabe f

§ 3 Nummer 34

Die Verbände begrüßen die Klarstellung und Einführung zur Anreizung von strommarktdienlicher Stromerzeugung.

Zu Buchstabe h

§ 3 Nummer 42a

Die Verbände begrüßen die eingeführte Definition.

Zu Buchstabe j

§ 3 Nummer 43c

Die Verbände begrüßen die Gleichstellung mit dem KWKG.

Zu Buchstabe k

§ 3 Nummer 50a

Die Verbände begrüßen die Gleichstellung mit dem KWKG.

Zu Nummer 8

§ 8

Die Verbände begrüßen die Regelung zur Verfahrensbeschleunigung. Die Regelung soll analog für Anlagen im KWKG gelten und mit Biomethan betrieben werden.

Zu Nummer 9

Buchstabe a

§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1a und 1b

Bitte ändern:

Leistung von 1 kW in Leistung von 7 kW, wie im Marktstammdatenregister.

Die vorgenannte Regelung steht im Widerspruch zu § 12 Absatz 5 StromNZV. Wir bitten um Klarstellung, dass § 12 Absatz 5 StromNZV gleichrangig anzuwenden ist.

Änderung. Zusatz bitte einfügen:

Zur ferngesteuerten Regelung von KWK-Anlagen zur Netzstabilität durch den Netzbetreiber benötigen Kundenanlagen eine Hysterese für Frequenz- und Spannungshaltung und Reaktionszeit für das Anfahren bis zur Leistungsabgabe entsprechend ihres Anlagentyps. Eine gleitende Regelung durch den Netzbetreiber bei Anlagen, deren Einspeiseleistung nicht stufenlos regelbar ist oder nicht weit genug abgeregelt werden kann, kann auch durch Zuschaltung von Elektroheizern oder ähnlichen technischen Einrichtungen erfolgen. In diesem Falle handelt es sich um Kraftwerkseigenverbrauch im Sinne von §61a Nr. 1 bzw. §27 a Nr. 1 und Nr. 5 Der Strom von Anlagen, im KWKG, der im Falle des Eingriffs durch den Verteilnetzbetreiber in Elektroheizern oder ähnlichen Einrichtungen verbraucht wird, wird nicht auf die KWK-Vollbenutzungsdauer angerechnet.

Zu beachten sind die kürzlich veränderten Anforderungen der VDE-AR-N 4105/4110, die seit dem 27.04.2019 Gültigkeit hat.

§ 9 Absatz 1 Satz 1

Wir bitten um Klarstellung, dass es Stand heute keine Durchführungsmöglichkeiten gibt. Es müssen in Zukunft erst auf der betreffenden Netzebene die technischen Voraussetzungen und entsprechende regulatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

§ 9 Absatz 1a

Bitte ändern:

Leistung von über 15 kW in Leistung von über 30 kW.

Bis zum 30.06.2021 ist die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht umzusetzen. In der RED II gilt die 30 kW-Grenze für Eigenverbrauchsbefreiung von Abgaben.

§ 9 Absatz 1b

Bitte ändern:

Bestandsanlagen von 1 bis 15 kW in Leistung von 1 bis 30 kW

§ 9 Absatz 1a Satz 3 Nummer 3

Ändern in:

Anlagen bis 100 kW sollen sich bezüglich der Netzfrequenz und Netzspannung selbstregelnd steuern. Das Anforderungsband wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Anlagen ab 100 kW werden ab 01.10.21 im Redispatch erfasst.

Zu Nummer 14

§ 21 Absatz 1

Die Verbände begrüßen die Ermöglichung des Weiterbetriebes von „ausgeförderten Anlagen“.

§ 21 Absatz 2

Auch beim Weiterbetrieb „Ausgeförderter Anlagen“ in die Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung durch Einbau von Zweirichtungszählern und Lieferung an den Netzbetreiber bei Anlagen bis 30kW wie RED II ermöglichen.

§21 Absatz 3

Folgendes ist im Gesetz klarzustellen:

In Gebäude- (Objekt-) und Arealversorgung ist die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an Dritte im räumlichen Zusammenhang, wenn kein Netz der allgemeinen Versorgung genutzt wird, ist nach § 3 Nummer 24a EnWG und RED II als Eigenversorgung zu werten. Dies gilt auch, wenn eine Person, Personengemeinschaften oder ein Dienstleister die Stromerzeugungsanlage(n) in der Kundenanlage betreiben.

§ 21 Absatz 4

Die Verbände halten eine Direktvermarktung ab 750 kW für ausreichend.

Zu Buchstabe c

§ 22 Absatz 3

Diese Anforderung ist für die Verbände nicht plausibel, da Planer von Anlagen > 100 kW nicht Betreiber sind und ein Eigenverbrauch für die Betreiber auch nicht im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 2 Nr. 15 und Art. 2 Nr. 16 sowie Art. 21 Abs. 4 RED II, wonach die Eigenversorgung auch gemeinsam oder als Gemeinschaft erfüllt werden darf. Solche Gemeinschaften von Eigenversorgern im Gebäude oder im Quartier müssen gesetzlich Einzelpersonen gleichgestellt werden.

Daher halten wir die Ausschreibungsgrenze ab 750 kW weiterhin für angebracht.

Zu Nummer 20

§ 23b

Die Verbände begrüßen diese vereinfachte Lösung.

Zu Nummer 23

§ 24 Absatz 1

Bitte ändern:

„unterschiedlichen Anlagenbetreibern“ korrigieren in: unterschiedlichen Personen oder Personengemeinschaften im Sinne des § 3 Nummer 2 EEG 2021.

Zu Buchstabe b

§ 25 Absatz 2

Die Verbände halten die Übergangsfrist für nicht ausreichend, da die Anlagennutzbarkeit > 30 Jahre beträgt.

Zu Nummer 27

§ 28b Absatz 1

Die zusätzliche Förderung für Biomethan wird begrüßt.

Einen Ausschluss der Landkreise außerhalb der Südregion halten die Verbände für nicht zielführend. Im Sinne einer weiteren Flexibilisierung von Stromerzeugungsanlagen ist eine anteilige Förderung (bis 25 MW) auch im übrigen Bundesgebiet notwendig.

Zu Nummer 35

§ 36c

Mit der Streichung des § 36c EEG 2017 sind Folgeanpassungen im § 13 Abs. 6a EnWG notwendig und sinnvoll. Die Beschränkung des § 13 Abs. 6a EnWG auf das Netzausbauggebiet (§ 36c EEG) ist nicht zielführend im Sinne einer gewünschten Sektorenkopplung.

Um dieses derzeit ungenutzte Potenzial der Sektorenkopplung zu erschließen, ist die Wirkung des § 13 Abs. 6a EnWG auf die Regionen/Gebiete zu erweitern, in denen negativer Redispatch und Einspeisemanagementmaßnahmen auftreten. Angesichts des starken EE-Ausbaus mit Wind und Photovoltaik durch das neue EEG kann mit § 13 Abs. 6a EnWG die Integration von EE deutlich erhöht und effiziente Sektorenkopplung gefördert werden.

Zudem sollten im Zuge der Streichung des § 36c EEG die §§ 13 Abs. 6a Nr. 2 und Nr. 3 EnWG als auch § 118 Abs. 22 EnWG als Folgeanpassung gestrichen werden.

Zu Nummer 36

§ 36d

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt, da sie dem Kohleausstieg und der Netzstabilität dient.

Zu Nummer 52

§ 38c

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt, da sie für eine Gleichstellung sorgt.

§ 38g

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt, dadurch wird das Investitionsvorhaben beschleunigt.

Nummer 54

Zu Buchstabe c

§ 39 Absatz 3 Nummer 3

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt.

§ 39 Absatz 3 Nummer 4

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt.

Zu Nummer 55

§ 39d

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt.

Zu Nummer 56

§ 39e Absatz 1

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt.

Zu Nummer 60

§ 39i Absatz 1

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt, da sie die Verwendung von Rest- und Abfallstoffen fördert.

Zu Nummer 61

§ 39j

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt.

§ 39 l

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt.

§ 39m

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt.

Zu Nummer 72

§ 44c Absatz 5

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt.

§ 44c Absatz 6

Diese Regelung wird von den Verbänden begrüßt.

Zu Nummer 92

§ 61 C

Die Verbände verweisen auf die Anlagenlisten der BAFA zu förderfähigen KWK-Anlagen die alle die Hocheffizienzkriterien erfüllen müssen. Eine Nachmeldung für Bestandsanlagen ist nur im Ausnahmefall notwendig.

Zu Nummer 94

ZU Buchstabe b

§ 62 Absatz 1 Nummer4

Die Schiedsform der Clearingstelle EEG/KWKG hat sich als Organ bewährt.

Zu Nummer 109

Zu Buchstabe a

§ 81 Absatz 4

Die Verbände sehen keinen Änderungsbedarf in der Verfahrensweise der Clearingstelle EEG|KWKG.

Zu Buchstabe b

§ 81 Absatz 5

Die Ergänzung ist ersatzlos zu streichen.

Stand heute sehen wir insbesondere durch die Besetzung der Gremien der Clearingstelle die Unabhängigkeit bei den Entscheidungen der Clearingstelle gegeben. Es besteht die Gefahr, dass die geplante Einmischung der Exekutive in die freiwillige Gerichtsbarkeit das bestehende Vertrauen in die unabhängige Clearingstelle unterminiert.

Die Begründung der Regelung führt aus, dass durch die Regelung eine Pflicht eingeführt wird, dass die Clearingstelle sich in ihren Verfahren mit der BNetzA abzustimmen habe. Die BNetzA ist eine weisungsgebunden arbeitende Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministers. Das bedeutet, dass der Bundeswirtschaftsminister die BNetzA anweisen kann, sich in bestimmten Punkten nicht mit der Clearingstelle zu einigen. Damit erhielte die Exekutive eine Möglichkeit, Entscheidung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu blockieren. Das wird die Akzeptanz der Entscheidungen der Clearingstelle abwerten und dazu führen, dass in Streitigkeiten eher wieder der Weg zu den ordentlichen Gerichten gesucht wird.

Abschließend wollen wir empfehlen, langfristig darauf hinzuwirken, die Fördersysteme von Biomasse (aller drei Aggregatzustände) und des KWKG anzugleichen. Sie betreffen steuerbare Anlagen mit signifikanten Brennstoffkosten, während Wind- und Sonnenenergie sehr niedrige variable Kosten aufweisen und nicht disponibel sind.

Wir hoffen, dass unsere Eingaben Berücksichtigung finden und stehen zur weiteren Erläuterung gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Heinrich Stahl
Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
(B.KWK)

gez. Marcus Kante
Vorsitzender

BHKW-Forum e.V.

gez. Uwe Welteke-Fabircius
Netzwerk Flexperten

gez. Jürgen Stefan Kukuk
Geschäftsführer

ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und
umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

gez. Eleonore Holling
Vorsitzende

Bund der Energieverbraucher e.V.

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
030 2701 9281-0
info@bkwk.de
www.bkwk.de

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.

ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
030- 2219-1349-0
buero-berlin@asue.de
www.asue.de

ASUE ist ein Verband mit Mitgliedern aus allen Bereichen der Wertschöpfungskette der Energiewirtschaft. Sie engagiert sich für technologieoffene Lösungen, die einen Wandel unserer Gesellschaft und seiner Unternehmen in Richtung einer klimaneutralen Energieversorgung ermöglichen. Dabei tragen wir den Zielen der Versorgungssicherheit, der Sozialverträglichkeit und besonders dem Klimaschutz Rechnung. So sollten effiziente und nachhaltige Energiesysteme nicht nur elektrisch, sondern aus Gründen der Speicherbarkeit und Versorgungssicherheit über erneuerbare, gasförmige Energieträger konzipiert werden.

BHKW-Forum e.V.
Kirchdorf 80
25335 Neuendorf
04121-83032-0
service@bhkw-forum.org

www.bhkw-forum.org

Der BHKW-Forum e.V. betreibt und fördert Angebote zur gemeinsamen Forschung, Information und Verbraucherberatung über kosteneffiziente Technologien zum Schutz von Klima und Umwelt. Dabei verfolgt der ehrenamtlich organisierte Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke und handelt im Sinne des Verbraucherschutzes unabhängig von Anbietern sowie Herstellern. Die Priorität der Arbeit des Vereins liegt in der Ermöglichung des Erfahrungsaustausches und der Wissensvermittlung, sowohl zwischen den Mitgliedern des Vereins untereinander als auch zum Wohle der interessierten Öffentlichkeit. Ziel des BHKW-Forum e.V. ist es, Verbraucher zu dem zu befähigen, was sonst nur Profis können und idealerweise auch zu einer eigenen Stromerzeugung zu verhelfen.

Bund der Energieverbraucher e.V.
Frankfurter Straße 1
53572 Unkel
02224-123123-0
info@energieverbraucher.de
www.energieverbraucher.de

Der Bund der Energieverbraucher e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit über 12.000 Mitgliedern zum Schutz der Interessen von privaten Verbrauchern bei der Energieversorgung. Der Bund der Energieverbraucher ist Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband, bietet seinen Mitgliedern rechtlichen Schutz und Informationen zum günstigen Bezug von Flüssiggas, Pellets, Heizöl und Strom sowie der energetischen Sanierung von Gebäuden.

Netzwerk Flexperten
meta-i.d. Ökologische Innovation GmbH
Am Wasserturm 3, 34128 Kassel
uwf@kwk-flexperten.net
www.kwk-flexperten.net

Die Flexperten sind ein Netzwerk, das sich den ökologisch sinnvollen Umbau des Anlagenbestandes von Biogas- und Erdgas-KWK zum Ziel gesetzt hat. Netzwerkpartner sind Wissenschafts- und Bildungsinstitute, Energieagenturen, Beratungs- und Planungsbüros, Energiehandelshäuser und Herstellerunternehmen der KWK- und Biogasbranche.
